

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt) gelten für sämtliche Bestellungen auf Waren (nachfolgend „Waren“ genannt) von der Jetter AG (nachfolgend „Jetter“ genannt). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung der Jetter gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“ genannt) zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Jetter in jedem Einzelfall wieder auf die AEB hinweisen müsste. Es gelten ausschließlich diese AEB. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Jetter nicht an, es sei denn, Jetter hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn Jetter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Jetter und dem Lieferanten.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten, die mindestens in Textform vereinbart wurden, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Jetter maßgebend.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen von Jetter innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen und durch eine Auftragsbestätigung zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist an, ist Jetter zum Widerruf berechtigt. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Jetter.
- 2.2 Zeichnungen inklusive Toleranzangaben, die im Einzelfall von Jetter vorgegeben werden, sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass der Lieferant sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von Jetter vorgelegten Bestückungsplänen, Stücklisten, Zeichnungen, Filmen, Repros und sonstigen Unterlagen besteht für Jetter keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, Jetter über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.3 An Abbildungen, Bestückungsplänen, Stücklisten, Filmen, Repros, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstigen Unterlagen und Gegenständen (nachfolgend insgesamt „Angebotsunterlagen“ genannt) behält sich Jetter Eigentums- und Urheberrechte vor; die Angebotsunterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Jetter nicht zugänglich gemacht werden. Die Angebotsunterlagen sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von Jetter zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind Jetter die Angebotsunterlagen unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind die Angebotsunterlagen geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 10 Ziffer 4.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die ordnungsgemäße Transportverpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Rechnungen kann Jetter nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung von Jetter die dort ausgewiesene Bestellnummer, Artikelnummer sowie die Lieferantenummer angeben. Darüber hinaus haben die Rechnungen die steuerlichen Angaben nach § 14 UStG wie insbesondere Steuernummer, Leistungszeitpunkt, Lieferscheinnummer etc. zu enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Sofern die Angaben nicht enthalten sind, ist Jetter berechtigt ein Zurückbehaltungsrecht am Kaufpreis geltend zu machen.
- 3.3 Jetter bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab vollständiger Lieferung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Lieferung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung netto. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von Jetter vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von Jetter eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvergang beteiligten Banken ist Jetter nicht verantwortlich.
- 3.4 Jetter schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.5 Die Zahlung bedeutet keine Abnahme und lässt das Rückrecht von Jetter sowie die Gewährleistungspflicht des Lieferanten unberührt.
- 3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Jetter in gesetzlichem Umfang zu.

4. Liefertermin, Lieferverzug

- 4.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Die vereinbarten Liefermengen sind exakt einzuhalten. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen durch Jetter stellen keinen Verzicht auf durch die verspätete Lieferung entstehende Ansprüche durch Jetter dar. Die Lieferung erfolgt DDP (Incoterms 2020), soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Wenn die Lieferung nicht „DDP (Incoterms 2020)“ erfolgt, hat der Lieferant die Ware in jedem Fall unter Berücksichtigung der üblichen Zeit zur Verladung und Transport rechtzeitig bereit zu stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, Jetter unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Lieferant erkennt, dass in seiner Lieferkette Schwierigkeiten auftreten, die die eigene termingerechte Lieferung in Frage stellen.
- 4.2 Im Falle des Lieferverzuges stehen Jetter die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Jetter berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt Jetter Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, Jetter nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat Jetter durch eine verzögerte Lieferung erhöhte Kosten durch Überstunden, Expresspaketdienst etc., ist Jetter berechtigt, diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Ist der Lieferant in Verzug oder liefert der Lieferant mengenmäßig weniger Ware als bestellt, ist Jetter berechtigt, eine Pönale in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes netto pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes netto; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Verzugsschaden, Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben ausdrücklich vorbehalten. Jetter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Die Pönale wird auf den tatsächlich höheren Verzugsschaden von Jetter angerechnet. Dem Lieferanten steht das Recht zu, Jetter nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 4.4 Vor Ablauf des Liefertermins ist Jetter zur Abnahme nicht verpflichtet.

5. Gefahrenübergang – Dokumente

- 5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht gemäß DDP (Incoterms 2020) auf Jetter über, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Ware wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf Kosten des Lieferanten gegen Transportschäden versichert.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer und die Artikel-Nummer von Jetter anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Jetter zu vertreten.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 Sofern eine Partei durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Ware, gehindert wird, wird die jeweils betroffene Partei für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne der jeweils anderen Partei zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dies setzt eine unverzügliche Mitteilung der jeweils betroffenen Partei an die jeweils andere Partei voraus. Andernfalls wird die Befreiung von der Leistungsfrist ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Mitteilung die jeweils andere Partei erreicht.
- 6.2 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, welches die betroffene Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn (i) dieses Hindernis außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegt; (ii) das Hindernis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (iii) die Auswirkungen des Hindernisses von der jeweils betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- 6.3 Es wird insbesondere bei den folgenden Ereignissen ein Fall von höherer Gewalt vermutet: Naturgewalten, Brand, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Arbeitskampf, Terrorakte, behördliche Maßnahmen, Energieangel, Pandemien oder Epidemien, Sanktionen, Embargos. Soweit der Lieferant von der Lieferungspflicht frei wird, gewährt der Lieferant etwa erbrachte Vorleistungen von Jetter zurück.
- 6.4 Hindert ein Ereignis höherer Gewalt die restliche Vertragserfüllung in wesentlichen Teilen und dauert das Ereignis länger als drei (3) Monate an, so ist Jetter - unbeschadet der sonstigen Rechte - zur ganzen oder teilweisen Kündigung von allen Bestellungen und Verträgen mit dem Lieferanten berechtigt. Wechselseitige Schadensersatzansprüche wegen dieser Kündigung sind ausgeschlossen.

7. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- 7.1 Jetter ist verpflichtet, die eingehende Ware bei Wareneingang stichprobenartig auf Menge, Identität, äußerlich erkennbare Transportschäden und offensichtliche Mängel zu prüfen und entdeckte Mängel im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsgangs zu rügen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Versteckte Mängel, die erst im weiteren Produktionsprozess bei Jetter oder bei dessen Kunden entdeckt werden, oder die sich erst beim Endkunden zeigen, werden nach ihrer Entdeckung im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs bei Jetter dem Lieferanten angezeigt. Weitergehende Pflichten bestehen für Jetter nicht.
- 7.2 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Kennzeichnung den Angaben von Jetter entspricht. Die Bestellung bzw. der Auftrag von Jetter wird fach- und sachgerecht nach den jeweiligen Spezifikationen von Jetter, dem jeweiligen Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden ausgeführt. Die an Jetter zu liefernde Ware muss den jeweils für die Ware geltenden gültigen Sicherheitsbestimmungen (z.B. CE-Richtlinien etc.) entsprechen.
- 7.3 Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Mängelhaftung.
- 7.4 Jetter ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht oder der Lieferant unberechtigt die Mängelbeseitigung ablehnt oder nicht innerhalb angemessener Zeit ausführt.
- 7.5 Die Gewährleistungsfrist der Waren beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang auf Jetter.

8. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 8.1 Soweit der Lieferant für einen Schaden gemäß den anwendbaren Produkthaftungsgesetzen verantwortlich ist, ist der Lieferant verpflichtet, Jetter insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 Kommt es in Zusammenhang mit den an Jetter gelieferten Waren des Lieferanten zu einem Rückruf, gleich ob behördlich angeordnet oder von Jetter oder einem Kunden von Jetter veranlasst, so wird Jetter dem Lieferanten von dem Rückruf unterrichten und dem Lieferanten, wenn möglich, Gelegenheit zur Mitwirkung geben. Eine vorherige Information und Konsultation des Lieferanten kann dann jedoch unterbleiben, wenn der Rückruf wegen einer Gefährdungslage besonders eilbedürftig ist. Der Lieferant haftet im Rahmen des Rückrufs für sämtliche daraus entstehenden Schäden, Kosten und Auslagen von Jetter und den Kunden von Jetter in dem Umfang, in dem der Lieferant den Rückruf verursachenden Mangel zu vertreten hat. Ein etwaiges Mitverschulden von Jetter oder einem Kunden von Jetter wird bei der Kostentragung entsprechend berücksichtigt. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (inklusive erweiterter Deckung mit Einschluss von Ein- und Ausbaukosten) mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten. Auf Verlangen von Jetter wird der Lieferant das Bestehen und den Umfang der Versicherungen nachweisen. Das Bestehen der Versicherungen führt nicht zu einer Haftungsbeschränkung des Lieferanten auf die Höhe der Versicherungen, d.h. stehen Jetter weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9. Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 9.2 Wird Jetter von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Jetter auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 9.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Jetter aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 9.4 Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

10. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- 10.1 Sofern Jetter Teile beim Lieferanten bestellt, behält sich Jetter hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Jetter vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von Jetter mit anderen, Jetter nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Jetter das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von Jetter (Einkaufspreis zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 10.2 Wird die von Jetter beigestellte Sache mit anderen, Jetter nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Jetter das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Jetter anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Jetter.
- 10.3 An von Jetter bezahlten Werkzeugen behält sich Jetter das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, diese bei ihm befindlichen Werkzeuge jederzeit als Eigentum von Jetter zu kennzeichnen und ausschließlich für die Herstellung der von Jetter bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, Jetter gehörende Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant Jetter schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; Jetter nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an Werkzeugen von Jetter etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant Jetter sofort anzuzeigen; unterlässt der Lieferant dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche von Jetter unberührt.
- 10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung von Jetter offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist, wobei der Lieferant hierfür die Beweislast hat.
- 10.5 Soweit die Jetter gemäß den Ziffern 10.1 und/oder 10.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller von Jetter noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist Jetter auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von Jetter verpflichtet.

11. Exportkontrolle

- 11.1 Der Lieferant versichert, dass er mit allen anwendbaren Handels- und Zollgesetzen, -vorschriften, -anweisungen und -richtlinien, Sanktionen und Embargos (nachfolgend "**Handelskontrollgesetze**" genannt) der Schweiz, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder jeder anderen Rechtsordnung, die für die im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Waren gelten können, vertraut ist und diese vollständig einhält und auch in Zukunft einhalten wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf sämtliche erforderlichen Abfertigungsanforderungen, Ursprungsnachweise, Export- und Importlizenzen und -befreiungen sowie die ordnungsgemäße Einreichung aller erforderlichen Unterlagen bei den zuständigen Regierungsbehörden und/oder die Offenlegung der Freigabe oder Weitergabe von Waren und deren Komponenten, von eingebetteter Software und Technologie. Der Lieferant ist verpflichtet, Jetter unverzüglich zu informieren, wenn die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen eines Auftrags den Handelskontrollgesetzen unterliegt oder unterliegen wird.
- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Jetter für seine Waren den handelspolitischen und den jeweils vorgeschriebenen präferenziellen Ursprung verbindlich mitzuteilen. Für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU) stellt der Lieferant gemäß der etwaigen Anforderung von Jetter eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß der je-weils gültigen EU-Durchführungsverordnung aus. Für Warenlieferungen aus einem Freihandelsabkommens- oder Präferenzabkommensland wird der Lieferant zudem den vorgeschriebenen Ursprungsnachweis anfügen.
- 11.3 Sämtliche Warenlieferungen des Lieferanten an Jetter über Zollgrenzen sind zwingend mit den erforderlichen Dokumenten zu versehen, wie etwa Handelsrechnung, Lieferschein und den für eine vollständige Importzollanmeldung benötigten Informationen.
- 11.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Jetter im Rahmen der Exportkontrolle über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß deutschen, europäischen, US-amerikanischen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Waren zu unterrichten und Jetter bei einer etwaigen Genehmigungspflicht auf den Waren oder Technologien die jeweils erforderlichen Informationen umgehend mitzuteilen.
- 11.5 Soweit bei der Verzollung der gelieferten Ware Zölle oder Abgaben entstehen, sind diese durch den Lieferanten zu tragen.

12. Compliance

- 12.1 Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle von ihm bereitgestellten Prozesse, Waren und Dienstleistungen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Kunden genannten Bestimmungslandes – sofern sie dem Lieferanten mitgeteilt werden – erfüllen. Dies gilt ebenfalls für etwaig für die Waren erforderliche Kennzeichnungen oder notwendige Genehmigungen für den Betrieb der Waren im Bestimmungsland (z.B. Konformitäts-erklärung).
- 12.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller auf ihn anwendbarer Gesetze und Vorschriften, insbesondere den jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, zur Arbeitssicherheit und zur Einhaltung von Umweltschutz. Der Lieferant bekennt sich zur Einhaltung der Richtlinien der Global Compact Initiative der UN (www.unglobalcompact.org), die vorrangig den Schutz der Menschenrechte, das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung und die Übernahme von Verantwortung für die Umwelt betreffen, sowie zur Einhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011).
- 12.3 Der Lieferant sichert ausdrücklich zu, die jeweils aktuell gültigen Gesetze zur Regelung des Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Maße zur Einhaltung zu verpflichten. Auf Verlangen ist Jetter die Einhaltung, auch in der Lieferkette, nachzuweisen. Bei einem Verstoß gegen die vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant Jetter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei und ist zur umfänglichen Erstattung von etwaigen Bußgeldern in diesem Zusammenhang an Jetter verpflichtet.
- 12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, in der Geschäftsbeziehung mit Jetter oder im sonstigen geschäftlichen Verkehr sämtliche aktuell gültigen Antikorruptions- und Kartellrechtsvorschriften einzuhalten. Der Lieferant wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um Bestechungsdelikte oder Wettbewerbsverstöße in seinem Unternehmen zu vermeiden.
- 12.5 Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass die in diesem § 12 enthaltenen Regelungen auch von seinen Unterlieferanten eingehalten und beachtet werden.
- 12.6 Bei schweren Verstößen gegen die Verpflichtungen aus diesem § 12 oder schwerwiegenden Gesetzesverstößen ist Jetter berechtigt, von einzelnen Bestellungen zurück zu treten oder bestehende Verträge fristlos zu kündigen.

13 Gefahrstoffe, ROHS, REACH, Energieeffizienz und Konfliktmaterial

- 13.1 Der Lieferant hat bei der Lieferung der Ware die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, die Ware ständig auf Substitution (Substitutionsprinzip) zu überprüfen, die betroffenen Waren entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen, im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen und bei Änderungen das aktuelle Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln.
- 13.2 Der Lieferant hat die Vorgaben der Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous Substances - RoHS) und über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Waste from Electrical and Electronic Equipment - WEEE) und die Vorgaben der nationalen Umsetzungen, insbesondere des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), einzuhalten, die Verpackung der Waren entsprechend zu kennzeichnen und im Lieferschein die RoHS-Konformität mit dem Hinweis „RoHS-konform/RoHS-compliant“ zu bestätigen.
- 13.3 Der Lieferant hat unaufgefordert die Verpflichtung aus der REACH-Verordnung bei der Lieferung der Ware einzuhalten.
- 13.4 Gemäß der DIN EN ISO 50001 weisen wir darauf hin, dass die Bewertung einer Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, teilweise auf der energiebezogenen Leistung basiert. Das bedeutet, dass bei der Beschaffung und bei der Bestellung für Jetter Energieeffizienz ein Entscheidungskriterium ist.
- 13.5 Der Lieferant verwendet für die Herstellung der zu liefernden Waren keine Konfliktminerale im Sinne der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank-Acts und bezieht von seinen Lieferanten nur Produkte, die keine solchen Konfliktminerale enthalten.

14. Haftung

Soweit nichts anderes in diesen AEB oder den Individualverträgen bestimmt ist, haftet der Lieferant für die bei Jetter eintretenden Schäden und Verluste, die durch eine Verletzung der Pflichten als Lieferant entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder regulatorischen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Konditionen oder Bedingungen für Jetter oder den Lieferanten nicht mehr zumutbar sind, so werden Jetter und der Lieferant in Verhandlungen über eine angemessene Vertragsanpassung an die geänderten Verhältnisse eintreten. Können sich Jetter und der Lieferant nicht innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Monaten über eine Anpassung verständigen, sind sie jeweils berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs (6) Monaten zu kündigen.
- 15.2 Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Jetter keine Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung auf Dritte übertragen, weder teilweise noch ganz.
- 15.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Jetter schriftlich anerkannt sind. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 15.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Jetter in gesetzlichem Umfang zu. Jetter ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Jetter noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 15.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Jetter und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrecht, die Geltung des UN-Kaufrechtes ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.6 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz von Jetter. Jetter ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Hauptsitz zu verklagen.
- 15.7 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von Jetter.
- 15.8 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.